

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1955

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite
7. 6. 55	Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeiten der Schulräte im Regierungsbezirk Köln	137
7. 6. 55	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	137

Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeiten der Schulräte im Regierungsbezirk Köln.

Vom 7. Juni 1955.

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 18 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283) und der §§ 76 Abs. 3 und 100 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) sind im Regierungsbezirk Köln mit Wirkung vom 1. Juli 1955 nachstehende Angelegenheiten der Volksschulen in den Landkreisen von den staatlichen Schulräten, in den Städten Bonn und Köln von den mit der staatlichen Schulaufsicht beauftragten städtischen Schulräten wahrzunehmen:

1. die Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters,
die Berechnung und Zahlung von Dienstbezügen, Reisekosten, Umzugskosten, Beschäftigungvergütungen auf Grund der Abordnungsbestimmungen, Trennungsentschädigungen, Fahrtkosten und Verpflegungszuschüssen und Beihilfen sowie
die Bewilligung und Zahlung von Unterstützungen und Vorschüssen für Lehrer;
2. die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der Lehrer;
3. die Erteilung von Urlaub an Lehrer bis zur Dauer von 3 Tagen;
4. die Aufteilung der Sommer- und Herbstferien nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen;
5. die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken.

Düsseldorf, den 7. Juni 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Kultusminister

zugleich als oberste Dienstbehörde:

Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 137.

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Vom 7. Juni 1955.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

I. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes einschließlich Bundespaßkontrolldienst:

Hauptleute im BGS
Kapitänleutnante im BGS
Oberleutnante im BGS
Leutnante im BGS

Obermeister im BGS
Meister im BGS
Hauptwachtmeister im BGS *
Hauptmaate im BGS *
Oberwachtmeister im BGS * **
Obermaate im BGS * **
Regierungsoberamtmänner ***
Regierungsamtmänner ***
Regierungsoberinspektoren ***
Regierungsinspektoren ***
Regierungsobersekretäre ***
Regierungssekretäre ***
Regierungsassistenten * **

* sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind

** als Führer einer Gruppe im Einsatz

*** sofern sie im Bundespaßkontrolldienst tätig sind

II. Im Bereich der Bundesfinanzverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte *
Zollräte *
Zollamtmänner *
Regierungsassessoren
Oberzollinspektoren
Bezirkszollkommissare
Zollinspektoren
Oberzollsekretäre
Zollsekretäre
Zollassistenten **

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

** sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

2. Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte *
Zollräte *
Zollamtmänner *
Regierungsassessoren
Oberzollinspektoren
Zollgrenzkommissare
Zollinspektoren
Zollkapitäne
Oberzollsekretäre
Oberzollschiffer
Zollsekretäre
Zollassistenten **
Zollschiffer **
Zollgrenzassistenten **

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

** sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

III. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Bundesbahnassistenten *
Bundesbahnoberbetriebswarte *
— als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen —

* sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:
Bundesbahnbeamten
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Bundesbahnoberzugführer
Bundesbahnoberlademeister
Bundesbahnassistenten *
Bundesbahnoberbetriebswarte *
— als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn —

* sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind

IV. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

- Postbeamten
Oberpostinspektoren
Postinspektoren
Oberpostsekretäre
Postsekretäre
Postassistenten *
— als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost —

* sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder Polizeidienst tätig sind

V. Im Bereich der Polizei:

1. Kriminalpolizei:
Kriminal-Hauptkommissare *
Kriminal-Oberkommissare
Kriminal-Kommissare
Kriminal-Obersekretäre
Kriminal-Sekretäre
Kriminal-Assistenten **

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind
** sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

2. Schutzpolizei:
Polizei-Hauptkommissare *
Polizei-Oberkommissare
Polizei-Kommissare
Polizei-Obermeister
Polizei-Meister
Polizei-Hauptwachmeister **
Polizei-Oberwachmeister **
— als Führer einer geschlossenen Einheit im Einsatz —

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind
** sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

3. Wasserschutzpolizei:
Polizei-Hauptkommissare (WSchP) *
Polizei-Oberkommissare (WSchP)
Polizei-Kommissare (WSchP)
Polizei-Obermeister (WSchP)
Polizei-Meister (WSchP)
Polizei-Hauptwachmeister (WSchP) **
Polizei-Oberwachmeister (WSchP) **
— als Führer einer Bootsstreife —

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind
** sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

4. Bereitschaftspolizei:
Polizei-Hauptkommissare
Polizei-Oberkommissare
Polizei-Kommissare
Polizei-Obermeister
Polizei-Meister
Polizei-Hauptwachmeister *
Polizei-Oberwachmeister *
— als Führer einer Gruppe im Einsatz —

* sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

VI. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körper-

schaften des öffentlichen Rechts
Forstbeamten *
Oberförster
Revierförster
Forstsekretäre
Revierförsteranwärter
Oberforstwärter
Forstwärter
Forstschutzgehilfen

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

2. Regierungsfischereiräte
Fischmeister
Fischereiaufseher
nebenamtliche Fischereiaufseher *

* sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kommunalverbandes vereidigt worden sind

VII. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergräte
Erste Bergräte
Bergräte
Bergassessoren
— an den Bergämtern —

§ 2

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden ferner bestellt die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Die bisherigen Bezeichnungen und Bestellungen werden aufgehoben.

§ 4

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes o.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Für den Justizminister:

Der Arbeits- und Sozialminister:
Platte.

o Anmerkung:

Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

1. Im Bereich des Bundeskriminalamtes:
Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes [Bundeskriminalamtes] vom 8. 3. 1951 — BGBl. S. 165).

2. Im Bereich der Finanzverwaltung:

- a) Die Beamten der Zollfahndungsstellen
(§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 — BGBl. S. 448);

- b) Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes
(§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 — BGBl. S. 448);

- c) Die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes
— bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze —
(Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des AHKG 33 über Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — ABl. S. 514).

3. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:

- a) Die Beamten der Eichbehörden
in Maß- und Gewichtsangelegenheiten
(§ 30 der AVO zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. 5. 1936 — RGBl. I S. 459).

4. Im Bereich der Forstverwaltung:

- a) Die bestellten Jagdaufseher,
sofern sie Berufsäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes —
(§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952 — BGBl. I S. 780).

— GV. NW. 1955 S. 137.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)